

Satzung



Deutsche Jugend in Europa – Landesverband Hessen e.V.(djo)

Präambel

Die Deutsche Jugend des Ostens wurde am 08. April 1951 auf Burg Ludwigstein von jungen Heimatvertriebenen gegründet. Die Kenntnisse und Erfahrungen Jahrhunderte langen Zusammenlebens der Deutschen mit andern Völkern und Volksgruppen in Mittel- und Osteuropa sowie das persönliche Erleben von Flucht und Vertreibung bestimmten den Wunsch einen Beitrag zu einem dauerhaften Frieden und zur Versöhnung der Völker zu leisten und durch Pflege und Weiterentwicklung ostdeutschen Kulturgutes einem gesamtdeutschen Anliegen zu dienen.

Mit dem Wandel in unserer Gesellschaft – aus Not und Wiederaufbau zur heutigen dynamischen Industriegesellschaft – wuchsen dem Jugendverband weitere Aufgaben zu. Die Struktur des Verbandes hatte sich durch einen hohen Anteil einheimischer Mitglieder wesentlich verändert.

Durch die konsequente Übernahme jugend- und sozialpolitischer Aufgaben wurden in der Bildungsarbeit weitere Schwerpunkte gesetzt.

Der europäischen Einigung fühlt sich die Deutsche Jugend des Ostens seit ihrer Gründung besonders verpflichtet.

Mit der Änderung ihrer Satzung und ihres Namens in Deutsche Jugend in Europa - Landesverband Hessen e.V. beim 15. Landesjugendtag am 07. Dezember 1974 will der Verband dieser Entwicklung Ausdruck verleihen und ein Zeichen setzen für die Aufgaben der Zukunft.

Seit seiner Gründung hat sich unser Jugendverband für die Einheit Deutschlands eingesetzt. Nach dem Erreichen der staatlichen Einheit wird uns die Ausgestaltung der inneren Einheit weiter eine Aufgabe bleiben. Das Kürzel „djo“ dient weiterhin als Erkennungszeichen und macht die Entstehungsgeschichte des Jugendverbands deutlich.

Angesichts der grundlegenden Veränderungen der europäischen Neuordnung und der dadurch angestoßenen innerverbandlichen Diskussion um die Ausrichtung und Ziele der Deutschen Jugend in Europa Landesverband - Hessen e.V. wurde im Jahre 2000 durch die Öffnung des Verbandes ein weiteres Zeichen für die Zukunft gesetzt.

§1

Name, Sitz und Grundlagen

1. Der Jugendverband führt den Namen „Deutsche Jugend in Europa – Landesverband Hessen e.V.“ und ist ein ordentliches Mitglied der „DJO – Deutsche Jugend in Europa – Bundesverband e.V.“.

Der Landesverband hat seinen Sitz in Poppenhausen/Rodholz und ist in das Vereinsregister unter VR-Nr. 55 VR 1709 beim Amtsgericht Fulda eingetragen.

2. Die Deutsche Jugend in Europa ist ein demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Jugendverband. Sie achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jedes einzelnen.

3. Sie bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur Charta der Vereinten Nationen und zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zur Genfer Flüchtlingskonvention, sowie zur Charta der deutschen Heimatvertriebenen.

§2 Aufgaben und Ziele

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volksbildung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Umsetzung der folgenden Aufgaben und die Erreichung der nachfolgenden Ziele verwirklicht:

1. Die Deutsche Jugend in Europa – Landesverband Hessen e.V. hat die Aufgabe:
 - 1.1. eine Kinder- und Jugendarbeit zu leisten, die den Bildungsinteressen und -bedürfnissen jünger Menschen entspricht, Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung ermöglicht und zur Verwirklichung der sozialen Chancengleichheit beiträgt
 - 1.2. das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung zu wecken und zu festigen.
 - 1.3. Toleranz und Aufgeschlossenheit gegenüber allen Menschen und Völkern zu fördern
 - 1.4. die gesellschaftliche, politische, soziale und kulturelle Betätigung von jungen Zuwanderern als Mittel zur Identitätsfindung und Hilfe zur Integration zu bilden und zu fördern.
 - 1.5. die Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen offensiv in Gesellschaft und Politik zu verdeutlichen und zu vertreten.
2. Besondere Ziele und Aufgaben der Deutschen Jugend in Europa – Landesverband Hessen e.V. sind:
 - 2.1. Für eine weltweite Friedensordnung einzutreten, in der
 - 2.1.1. das Selbstbestimmungsrecht der Völker
 - 2.1.2. das Recht auf Heimat
 - 2.1.3. ein völkerrechtlich verankertes Verbot von Vertreibung
 - 2.1.4. die weiteren Normen des Völkerrechts und
 - 2.1.5. die Sicherung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Existenzgrundlagen eines jeden Volkes Handlungsmaßstab bei der Lösung von Konflikten und Grundlage im Zusammenleben der Völker sind.
 - 2.2. Eine musisch-kulturelle Kinder- und Jugendarbeit anzubieten, die
 - 2.2.1. zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beiträgt
 - 2.2.2. die Kulturleistungen der Deutschen aus den deutschen Ostprovinzen und den östlichen sowie südöstlichen deutschen Siedlungsgebieten erhält, pflegt und weiterentwickelt.

Wir sehen hierbei unseren Schwerpunkt in:

 - Förderung und Verbreitung von Volksliedern
 - der Mundartpflege
 - der Förderung des Volkstanzes und seiner Musik
 - der Trachtenfertigung und –erhaltung
 - der Sammlung und Verbreitung alter Bräuche
 - 2.2.3. die kulturelle Vielfalt der Vertriebenen, Flüchtlinge, Einheimischen und Migranten in einem Europa der Regionen unterstützt und verbindet.
 - 2.2.4. Kenntnisse über die deutsche und europäische Kultur vermittelt und zur geistigen Auseinandersetzung mit ihr befähigt.
 - 2.2.5. hilft, die Kultur unserer europäischen Nachbarvölker kennen zu lernen und

- 2.2.6. deutsche Kultur im Ausland darstellen hilft, um so Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.
- 2.3. bei dem Zusammenschluss Europas auf föderativer Grundlage mitzuwirken und Toleranz und Partnerschaft mit Menschen, Volksgruppen und Völkern unterschiedlicher ethnischer, religiöser und weltanschaulicher Herkunft zu fördern.
3. Die Verwirklichung dieser Aufgaben und Ziele setzt eine Bildungsarbeit voraus, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt. Zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben in die praktische Arbeit ist eine Bildungskonzeption zu erstellen.
4. Die Aufgaben und Ziele der Deutschen Jugend in Europa – Landesverband Hessen e.V. werden insbesondere durch Angebote und Veranstaltungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes realisiert. Zu diesem Zweck kann der Verband Jugendbildungs- und Freizeittätten oder sonstige Zweckbetriebe betreiben.

§3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitglieder des Landesverbandes sind:
- 1.1 ordentliche Mitglieder
- ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen
- 1.2 außerordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder sind Jugendgemeinschaften und sonstige Vereinigungen, die den §2 unserer Satzung anerkennen und in ihrer Arbeit fördern und unterstützen.
- 1.3 Fördernde Mitglieder
- Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Landesverband und seine Gliederungen unterstützen.
- 2 Alle diese Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht, die in der Beitragsordnung geregelt ist.. Über die Höhe der Beiträge beschließt der LJT.
- 3 Auf Vorschlag des Landesvorstandes können vom Landesjugendtag Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese sind nicht beitragspflichtig

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Landesvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Mitgliedsbewerbers.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Landesvorstandes.
3. Ehrenmitglieder werden vom Landesjugendtag auf Vorschlag des Landesvorstandes ernannt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag eines Mitglieds bei schweren Verstößen gegen die Grundsätze oder Interessen des Vereins oder bei beharrlicher Missachtung der Pflichten erfolgen.
- Schwere Verstöße sind:
- ethnische, religiöse und sexuelle Diskriminierungen
 - eine Mitgliedschaft in einer Partei bzw. Organisation, die die Verbrechen des Nationalsozialismus leugnet bzw. die allgemeinen Menschenrechte bekämpft
 - unehrenhaftes und demokratiefeindliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Jugendverbandes; insbesondere bei Kundgabe menschenfeindlicher, rechtsextremistischer, rassistischer, antisemitischer oder fremdenfeindlicher

Gesinnung einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichnungen und Symbole

- Äußerung und Verbreitung von Parolen und Sprüchen, die nationalistisches, nationalsozialistisches bzw. demokratiefeindliches Gedankengut von Gruppierungen und Parteien fördern.

- Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Landesvorstand.

5. Gegen die Beschlüsse, die nach §4 zu treffen sind, kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses beim Schiedsgericht Rechtsmittel einlegen. Dieses entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig.

§5 Gliederung

Der Landesverband gliedert sich in Gruppen und Einzelmitglieder. Die Gruppen können sich eine eigene Satzung geben, diese darf der Landesverbandssatzung nicht widersprechen.

§6 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesjugendtag
2. der Landesvorstand
3. der Wirtschaftsbeirat
4. der Programmbeirat
5. das Schiedsgericht

§7 Landesjugendtag

1. In den Landesjugendtag entsendet jede Gruppe mit mindestens sechs Mitgliedern zwei Delegierte. Je angefangene 20 Mitglieder entsendet sie einen weiteren Delegierten, die ersten 20 Mitglieder werden hierbei nicht berücksichtigt. Die maximale Delegiertenzahl je Gruppe ist auf fünf Personen beschränkt.
Zur Berechnung der Delegiertenzahl zählen die drei Monate vor dem Termin des Landesjugendtages der Landesgeschäftsstelle gemeldeten Mitglieder. Die Aktualisierung der gemeldeten Mitglieder hat bis 31.05. des jeweiligen Jahres an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Erfolgt keine aktuelle Meldung reduziert sich die Delegiertenzahl auf die Mindestzahl.
Sind im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ordentliche Mitglieder gemeldet, die keiner Gruppe angehören (Einzelmitglieder), haben diese keine Delegiertenrecht.
2. Jeder Delegierte kann außer seiner nur eine weitere Stimme wahrnehmen, sofern er hierzu schriftlich bevollmächtigt ist.
3. Der Landesjugendtag soll jährlich, **muss** in jedem 2. Jahr zusammentreten.
4. Er ist vom Landesvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher einzuberufen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung reicht die Veröffentlichung in der Landes- bzw. Bundeszeitschrift des Verbandes aus.
5. Ein außerordentlicher Landesjugendtag muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der gemeldeten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

6. Der Landesjugendtag wählt sich für jede Tagung ein Präsidium. Dieses besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer.
7. Aufgaben des Landejugendtages sind insbesondere:
 - 7.1. Wahl seines Vorsitzenden
 - 7.2. Wahl des Landesvorstandes
 - 7.3. Wahl der Kassenprüfer
 - 7.4. Wahl des Schiedsgerichtes
 - 7.5. Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates
 - 7.6. Wahl der Mitglieder des Programmbeirates
 - 7.7. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Landesvorstandes
 - 7.8. Beschlussfassung über die Bildungskonzeption
 - 7.9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 7.10. Beschlussfassung über Änderung der Schiedsgerichtsordnung
 - 7.11. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 7.12. Beschlussfassung über Auflösung des Landesverbandes
8. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§8 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Landesvorsitzenden
 - 1.2. zwei Stellvertretern
 - 1.3. dem Landesschatzmeister
 - 1.4. bis zu fünf Beisitzern
2. Der Landesvorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Landesschatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB (im weiteren geschäftsführender Vorstand genannt). Der Verein wird jeweils von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands gemeinschaftlich außergerichtlich und gerichtlich vertreten.
3. Dem Landesvorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit sie nicht vom Landesjugendtag wahrgenommen wird.
4. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung regelt.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, im Falle des Rücktritts eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands einen außerordentlichen Landesjugendtag zur Nachwahl einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Rücktritts eines Beisitzers die Position neu zu besetzen. Der neue Beisitzer besitzt kein Stimmrecht, sondern wirkt beratend mit. Im folgenden Landesjugendtag ist eine Nachwahl vorzunehmen.
6. Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Wirtschafts- und/oder Programmbeirates sein.

§9 Gemeinsame Vorschriften für die Landesorgane und Gliederungen

1. Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands anwesend sind. Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands ist der Landesvorstand beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes anwesend sind.
2. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der wahrgenommenen Stimmen. Für die Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäß Stimmberechtigten erforderlich.

3. Über Beschlüsse und Wahlen der Organe des Landesverbandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 Geschäftsführer

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann, der Landesvorstand einen ehrenamtlichen oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
Der Landesvorstand legt dabei die Einzelaufgaben und die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers fest. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches ist der Geschäftsführer besonderer Vertreter im Sinne von §30 BGB.
2. Anstellungsverträge mit hauptamtlichen Geschäftsführern werden vom Landesvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landesvorstand abgeschlossen.
3. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und des Wirtschaftsbeirates teil. An den Sitzungen des Programmbeirates kann er teilnehmen.

§11 Wirtschaftsbeirat

1. Der Wirtschaftsbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, die vom Landesjugendtag gewählt werden. Sie sollen Mitglieder des Verbandes sein. Der Landesvorstand kann zwei weitere Mitglieder in den Wirtschaftsbeirat berufen.
2. Wählbar als Mitglied des Wirtschaftsbeirates sind volljährige Personen, die über eine abgeschlossene kaufmännische und/oder technische Berufsausbildung oder eine ausreichende Praxis in einem kaufmännischen oder vergleichbaren Beruf oder über vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
3. Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Der Wirtschaftsbeirat tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Er ist von seinem Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Beschlüsse des Wirtschaftsbeirates werden in Sitzungen gefasst; sie können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder unter Nutzung sonstiger telekommunikativer Mittel gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
6. Der Wirtschaftsbeirat berät den Vorstand in wirtschaftlichen Fragen, insbesondere in allen Fragen im Zusammenhang mit den vom Verein betriebenen Jugendbildungs-einrichtungen bzw. Beteiligungen. Landesvorstand und hauptamtlicher Geschäftsführer sind verpflichtet, dem Wirtschaftsbeirat die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
7. Der Landesvorstand ist verpflichtet, den Wirtschaftsbeirat vor Entscheidungen, die den Betrieb der wirtschaftlichen Einrichtungen und die Beteiligungen betreffen, anzuhören. Dies gilt auch hinsichtlich der Besetzung von Leiterstellen der wirtschaftlichen Einrichtungen bzw. der Nominierungen der vom Verein aus seinen Gesellschafterstellungen zu entsendenden Mitglieder.
8. Der Vorsitzende bzw. ein von ihm benanntes Mitglied des Wirtschaftsbeirates hat das Recht, zu Tagesordnungspunkten, die wirtschaftliche Fragen betreffen, als Gast an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat dort Rederecht.
9. Der Vorstand ist an die Entscheidungen des Wirtschaftsbeirates nicht gebunden. Beabsichtigt der Vorstand jedoch, einer Empfehlung des Wirtschaftsbeirates nicht zu folgen, so hat er seine Entscheidung schriftlich zu begründen und die Begründung dem Wirtschaftsbeirat mitzuteilen. Der Wirtschaftsbeirat kann dann das Hinzuziehen eines unabhängigen Sachverständigen verlangen, der den Sachverhalt untersucht. Die

endgültige Entscheidung liegt dann beim geschäftsführenden Vorstand, der mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit entscheidet.

10. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates unterliegen hinsichtlich der ihnen aus ihrer Funktion heraus bekannt gewordenen Sachverhalte der Schweigepflicht. Diese gilt auch über den Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Wirtschaftsbeirat hinaus.

§12 Programmbeirat

1. Der Landesjugendtag wählt einen Programmbeirat. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern. Sie müssen Mitglieder des Verbandes sein und sollen einer aktiven Gruppe angehören. Der Landesvorstand kann zwei weitere Mitglieder in den Programmbeirat entsenden.
2. Der Programmbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Der Programmbeirat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Er ist vom Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Programmbeirat berät den Vorstand in Fragen der Jugendbildung und Jugendpolitik. Vor Erstellung des Programms für das Folgejahr und vor Abgabe grundsätzlicher jugendpolitischer Erklärungen ist der Programmbeirat zu hören.
5. Der Vorsitzende bzw. ein von ihm benanntes Mitglied des Programmbeirates hat das Recht, zu Tagesordnungspunkten, die programmatische Fragen betreffen, als Gast an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat dort Rederecht.
6. Der Landesvorstand ist an Empfehlungen des Programmbeirates nicht gebunden.

§13 Kassenprüfer

1. Der Landesjugendtag wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die weder Mitglied des Landesvorstand noch des Schiedsgerichtes sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben das Finanz- und Kassengebaren des Landesverbandes auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und dem Landesjugendtag darüber Bericht zu erstatten.
3. Der Landesvorstand kann die Kassenprüfer beauftragen, die Kassenführung der Gliederungen zu prüfen.

§14 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei ständigen Ersatzleuten. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder Mitglied des Landesvorstandes noch Kassenprüfer sein.
2. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts wird durch eine Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§15 Amtszeit

1. Auf die Dauer von zwei Jahren werden gewählt:
 - 1.1. Landesvorstand

- 1.2. die Kassenprüfer des Landesverbandes
- 1.3. das Schiedsgericht
- 1.4. die Mitglieder des Programmbeirates
2. Auf die Dauer von vier Jahren werden die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates gewählt.
3. Vorzeitige Abberufung des Landesvorstandes ist möglich.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§17 Gemeinnützigkeit

1. Die Deutsche Jugend in Europa – Landesverband Hessen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Ämter des Vereinsvorstandes und die Tätigkeiten der Funktionsträger werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Satz 1 können die Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit und die Funktionsträger für ihre grundsätzliche ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe und die Empfänger werden durch einen Vorstandsbeschluss bestätigt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Schlossstraße 92, 70196 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
(Änderung des Empfängers bei Auflösung: Diskussion im Rahmen des Landesjugendtages)

§18 Rechtsnachfolge

1. Die Deutsche Jugend in Europa – Landesverband Hessen e.V., ist Rechtsnachfolger der Deutschen Jugend des Ostens (DJO), Landesverband Hessen e.V.
2. Hiermit wird der Verband nicht aufgelöst oder aufgegeben, noch fällt sein bisheriger Zweck weg.
3. Die Deutsche Jugend in Europa – Landesverband Hessen e.V., tritt ohne Ein- und Beschränkungen in die Rechte und Pflichten der Deutschen Jugend des Ostens (DJO), Landesverband Hessen e.V. ein.

§19 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichtes und anderer Behörden können vom Landesvorstand ohne Beschluss des Landesjugendtages vorgenommen werden.